

Doppelte Mitgliedschaft in der Kirche

I. Geistliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der (unsichtbaren) Kirche Jesu Christi wird seit den Anfängen der Kirchengeschichte durch das Sakrament der Taufe vermittelt. Gründe der Hl. Schrift und das evangelische Gnadenvverständnis führten dazu, daß nach der Reformation neben dem Abendmahl nur die Taufe als Sakrament erhalten blieb. Die Taufe ist die zentrale mitgliedschaftliche Tatsache des Kirchenangehörigen.

Aus der Taufe erwachsen geistliche Rechte und Pflichten des Christen und korrespondierende Pflichten der Kirche (Sakramentsverwaltung).

Aus dem Begriff der Taufe läßt sich herleiten, daß keine interreligiöse Doppelmitgliedschaft, z.B. jüdisch / christlich/, denkbar ist, wohl aber eine interkonfessionelle christliche, zB katholisch/evangelische, jedenfalls aus evangelischer Sicht.

II. Weltliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der weltlich sichtbaren, der verfassten. Kirche gründet ebenfalls auf der Taufe. Körperschaftsrechtlich ist die Taufe neben anderen je nach landeskirchlicher Gesetzgebung vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen die wichtigste und schlechthin zwingende.

Aus der Mitgliedschaft in der verfassten Kirche erwachsen dem Mitglied körperschaftliche Pflichten, als deren einzige die Pflicht zur Beitragszahlung (Kirchensteuer) praktisch bewusst wird.

Es ist seit Jahrzehnten nicht mehr vorgekommen, dass eine Person aus der ev. Kirche ausgeschlossen wurde, weil sie andere als ihre Zahlungspflichten verletzt hätte. Apostasie, die öffentlich Lossagung vom Glauben, die beharrliche

Missachtung kirchlicher Gebote, spottende Weigerung, am Gottesdienst teilzunehmen, wiederholter öffentlich verteidigter Bruch der Ehe, ja selbst schwere Verbrechen wie Mord und Kindesschändung führen, auch wenn der Täter trotz Ermahnung jedes Zeichen der Reue vermissen lässt oder sogar öffentlich verweigert, niemals zum Ausschluss aus der Kirche.

Aber auch umgekehrt gilt. Ein frommer Lebenswandel, die geduldige Aufzucht mehrerer Kinder im christlichen Glauben, regelmässige Teilnahme am Gottesdienst - all das ist nicht geeignet, dem Betreffenden die Mitgliedschaft in der Kirche zu erhalten, wenn er aus welchen Gründen immer, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Diese Lässigkeit in der Einforderung anderer Mitgliedschaftspflichten als der Zahlungspflicht, und umgekehrt die rigorose Sanktion bei Weigerung, den Beitrag zu zahlen, vermindert die ohnehin schwindende Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution.

III. Ende der Mitgliedschaft

Es gibt es praktisch nur einen Grund, wie nach deutschen ev. Kirchenrecht die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche gegen den Willen des Mitglieds verloren werden kann: Kirchenaustritt. Da der Kirchenaustritt die einzige Möglichkeit ist, der Kirchensteuerepflicht zu entgehen, kommt die geltende kirchenrechtliche Rechtslage auf die folgende Aussage hinaus: Keine denkbare Sünde, nur die Nichtzahlung der Kirchensteuer (mit oder ohne innere Abwendung von der Kirche) ist der Grund, zusammen mit der weltlichen Mitgliedschaft, in der Kirche zu verlieren, sondern auch die teilhabe am Gottesreich in seiner evangelischen Zusageform.¹

Angesichts der konstitutiven Bedeutung der Taufe für die Mitgliedschaft, ist diese Rechtslage theologisch schlechterdings nicht haltbar. Die Rechte aus der Taufe

¹ Es ist hier nicht auszuführen, ob und gegebenenfalls welche Glaubensaussagen in der evangelischen Kirche überhaupt noch mit Verbindlichkeit getroffen werden.

können nur durch Lossagung vom Glauben verloren gehen. Es wäre allenfalls nach einer spätestens seit der Reformation überwundenen katholischen Sicht, zu vertreten, dass die beharrliche Weigerung, ein gutes Werk zu tun, also durch materielle Zuwendungen den Bestand der Kirche zu ermöglichen, zum Verlust des Gnadenstandes führen kann.² Wenn es überhaupt einer theologischen Begründung bedarf, dann gilt insbesondere für die evangelische Lehre, dass die Verrichtung oder Unterlassung eines „guten Werkes“ (hier = Kirchensteuer zu zahlen oder zu verweigern) überhaupt keine Auswirkungen auf den Status des Christen haben kann.

Es ergibt sich aus der Verknüpfung von Kirchensteuerpflicht und Mitgliedschaft in der unsichtbaren Kirche die Alternative: Entweder ist die Gnade auch außerhalb der Kirche erfahrbar - damit gibt sie sich institutionell auf; oder die von der evangelischen Kirche gepredigte Gnade bedarf eben doch eines guten Werkes in Form von Geld - damit gäbe sie sich theologisch auf.

IV. Selbstmarginalisierung der Kirche

Die christlichen Großkirchen in Deutschland stehen mit ihrer Verknüpfung von Heilsgemeinschaft und Kirchensteuergemeinschaft weltweit allein da. In Deutschland wird der Christianisierungsgrad nach den Steuerlisten gemessen. In z. B. Mexiko, Brasilien, Polen usw. werden Christianisierungsgrade von fast 98 % bewundert. Auch in den erkennbar entchristlichten, aber staatskirchenrechtlich verfassten Gesellschaften in Skandinavien und England werden nahe daran liegende Christianisierungsgrade gemeldet. Nur in Deutschland werden die Christen immer weniger. Aktionen wie *Pro Christ* schöpfen ihre Legitimation in Deutschland zum großen Teil aus diesem abnehmendem Christianisierungsgrad bei uns.

² Damit ist die populär protestantische Sicht zugrundegelegt, wie sie auch heute noch anlässlich des Reformationstags zu hören ist. Auch die evangelische Theologie gibt heute zu, dass die katholische Kirche nicht einmal am Vorabend der Reformation gelehrt habe, durch Geldzahlungen könne man das Himmelreich erwerben.

Zum Teil befriedigen wir mit diesen Feststellungen unseren neurotischen Hang, alles was unsere Nation angeht in ein möglichst trauriges Licht zu tauchen. Denn merkwürdig ist aber doch, dass es nicht die begeisterten Christen in Lateinamerika und Afrika, Polen, Frankreich oder Italien sind, welche die weltkirchlichen Institutionen tragen, sondern immer noch die Christen in Deutschland, eben die hiesigen Kirchensteuerzahler, und zwar proportional zu den Beiträgen aus Kirchen in anderen Staaten zu einem immer höheren pro Kopfanteil.

In Deutschland geht der Prozentsatz der Gläubigen offensichtlich nicht rascher zurück als in anderen Ländern, nur der Prozentsatz der Kirchensteuerzahler an der Gesamtbevölkerung. Durch den Beitragsrigorismus marginalisiert sich die Kirche in Deutschland also selber. Und zwar über Gebühr. Die Kirchen beider Konfessionen verbauen sich das Argument, dass Deutschland sehr viel christlicher sei als es nach dem Steuerlisten den Anschein hat.

V. Doppelte Mitgliedschaft in der Kirche

Die Taufe als konstitutives Element für die doppelte Mitgliedschaft in der Kirche, einmal in der geistlichen „*Gemeinschaft der Heiligen*“ und zum anderen in der weltlichen *Körperschaft des öffentlichen Rechtes Kirche*, führt zu einer Sphärenvermischung, die theologisch zu Widersprüchen führt, und auch rechtlich verfehlt ist. Es wäre eine Aufgabe des heutigen Kirchenrechtes, eine saubere Trennung zwischen den Rechten und Pflichten der Mitglieder in den jeweiligen Sphären herzustellen, welche sich durch die eigentümliche Doppelnatur der Kirche ergeben. Rechte und Pflichten, sowie Sanktionen im Falle von Pflichtverletzungen dürfen sich nur aus der jeweils zu betrachtenden Mitgliedschaftssphäre herleiten lassen.

Die Weigerung, körperschaftliche Pflichten (= Kirchensteuer zu zahlen) zu erfüllen, kann und muss in Bezug auf die weltlichen Ausprägungen der Kirche Folgen haben. Es ist daher zulässig, eine Person wegen dieser Weigerung, aus der Kirche auszuschließen, freilich nur insofern als die

Kirchenmitgliedschaft weltliche bzw. körperschaftliche Rechte und Pflichten erzeugt. Wer seine Beitragspflichten versäumt, verliert daher sein aktives und passives Wahlrecht in der Körperschaft Kirche, u. U. auch die Anwartschaft auf Teilnahme an den weltlichen Sonderveranstaltungen der Kirche (Ausflüge, Kindergartenbenutzung usw.).

Der Verlust dieser körperschaftlichen Rechte führt aber nicht (!) zu einem Verlust der geistlichen Rechte und Pflichten. Der geistliche Pflichtenrahmen des Christen und der Kirche ergibt sich aus dem theologischen Inhalt, welchen die Kirche der Taufe und ihrer eigenen Predigt zumisst. Solange eine Person dem ev. Glauben nicht öffentlich absagt und damit das Sakrament der Taufe für sich zunichte macht, bleibt sie Mitglied der geistlichen, unsichtbaren Kirche. Diese Person hat also weiterhin Anspruch auf alle *geistlichen* Leistungen, welche die Kirche vermitteln kann, insbesondere hat sie Anspruch auf Zulassung zum Abendmahl, sie darf Pate stehen und ist kirchlich zu bestatten. Insbesondere hat gerade sie Anspruch auf seelsorgerliche Zuwendung, wie aus der Schrift folgt, denn *die Gesunden bedürfen des Arztes nicht.* (Mark. 2, 16)

VI. Folgerungen

Es existieren also zwei Mitgliedschaftsbereiche, welche in der verfassten Kirche gleichsam nur in Personalunion vereinigt werden.

Einmal: Folgerungen aus dem Gesagten sind, dass eine Person ohne getauft zu sein, Mitglied der weltlichen Körperschaftskirche sein kann. Hieraus können sich Auswirkungen ergeben auf das Verhältnis zwischen evangelischen Christen und in vielen Einwanderern, welche ohne christliche Sozialisation, in unser Land gekommen sind. Die Kirchen haben offenbar jede Hoffnung aufgegeben, irgendwelche Mission unter diesen Menschen betreiben zu können. Der merkwürdige Widerspruch, dass wir zwar in Indonesien Menschen zum christlichen Glauben bekehren wollen, aber die bei uns lebenden Mohammedaner nicht, bleibe einmal dahingestellt. Die Öffnung der weltlichen Kirche

für Menschen ohne Taufe könnte bei Schaffung entsprechender Rahmendaten die Möglichkeit eröffnen, Menschen ohne eine christlichen Sozialisation in den Schwerebereich des Christentums einzubeziehen, ohne dass diese sich gleich gedrängt fühlen, auch geistlich überzutreten..

Zum andern: Umgekehrt kann eine Person, welche nicht Mitglied der weltlichen Körperschaftskirche sein will, dennoch Teil haben an der christlichen Heilsgemeinschaft. Die evangelische Kirche kann sich in dieser Weise also öffnen für alle Menschen, welche christlich getauft sind, aber der jeweiligen Konfessionen, welche sie durch Geburt erworben haben, nicht angehören wollen. Diese Menschen können - wie es praktisch auch bisher schon geschieht - gleichsam offiziell Mitglied der evangelischen Gemeinde werden, ohne gezwungen zu sein, die körperschaftlichen Pflichten (insbesondere also Kirchensteuerpflicht) auf sich zu nehmen.

Es wirkt ein wenig wie ein Werbetrick, wenn auch darauf hingewiesen wird, dass sich durch eine solche Neudefinition der Mitgliedschaft die Zahl der Kirchenangehörigen in Deutschland schlagartig bedeutend erhöhen würde. Getauft sind viele. Vielleicht ist es nicht nur ein Werbetrick, sondern ein Verantwortung für die christlichen Kirchen, die Getauften an ihre Taufe zu erinnern.

VII. Schlußempfehlung

1. Die EKD empfiehlt den Mitgliedskirchen, das Mitgliedschaftsrecht im Sinne der doppelten Mitgliedschaft zu ändern.
2. Durch diese Änderung wird die Zahl der Kirchenmitglieder drastisch zunehmen, da die getauften Ausgetretenen wieder mit gerechnet werden.
3. Es wird im einzelnen zu prüfen sein, ob sich durch einen solchen Mitgliederzuwachs politische (z.B. Religionsunterricht) oder rechtliche (z.B. Staatsleistungen) Ansprüche ergeben und wie diese zu behandeln sind.

4. Das Mitgliedschaftsrecht wird geistlich - theologisch wieder glaubwürdig, was zur Hebung des Ansehens der Kirche beitragen kann.
5. Die weltliche und die geistliche Kirche öffnen sich für neue Kreise.

Dr. jur. Menno Aden
Oberkirchenratspräsident a.D.